



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

gegen

Enzkreis,

- Beklagter -

wegen Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Jungmeister als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

am 17. November 2010

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine Anrechnung von Pflegegeld gem. § 37 SGB XI auf das erhöhte „Pflegegeld“ nach § 39 Abs. 1, 4 SGB VIII.

Die Kläger sind die Pflegeeltern des am [redacted],
schwebebehindert mit einem Grad der Behinderung von 90 (Merkzeichen G und H), dem der Beklagte aufgrund seiner geistigen Behinderung, einer Störung des Sozialverhaltens und weiterer Krankheiten Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII in der Familie der Kläger gewährt. Der Kläger wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim vom 18.06.2010 - Az. 1 F 209/10 - die elterliche Sorge (u.a.) hinsichtlich des Antragsrechtes bei Gerichten und Behörden übertragen.

Mit Bewilligungsbescheiden vom 08.02.2008 gewährte der Beklagte den damals voll sorgeberechtigten Eltern ab 16.02.2008 Hilfe zur Erziehung in Form der Unterbringung in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII. Das Pflegegeld wurde an die Kläger direkt ausbezahlt.

Mit Bescheid vom 17.12.2009 gewährte der Beklagte den Klägern ab 01.07.2009 ein erhöhtes Pflegegeld ab 04.12.2009 aufgrund der Behinderung des [redacted]. Mit Bescheid vom 04.08.2009 gewährte die Techniker-Krankenkasse (Pflegeversicherung) dem [redacted] ab 01.06.2009 ein Pflegegeld der Pflegestufe I in Höhe von 215,-- € monatlich.

Mit Schreiben vom 22.12.2009 kündigte der Beklagte die Anrechnung des Pflegegeld der Krankenkasse auf das von ihm gewährte erhöhte Pflegegeld in Höhe der gewährten 225,00 € an. Das von der Krankenkasse gewährte Pflegegeld decke bereits einen großen Teil des erhöhten Aufwandes bzw. Bedarfes ab für dass das erhöhte Pflegegeld gewährt worden sei. Auf eine Rückforderung der zu viel gewährten Beträge werde aber verzichtet.

Mit Bescheid vom 02.07.2010 kürzte der Beklagte dementsprechend das erhöhte Pflegegeld auf monatlich 25,00 €. Da wegen des Sonderbedarfs des Klägers, für den die Pflegegelderhöhung beantragt worden sei, bereits eine andere Sozialleistung, nämlich das Pflegegeld der Pflegekasse gewährt werde, sei dieses in vollem Umfange auf die Pflegegelderhöhung anzurechnen.

Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos; er wurde durch Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 07.07.2010 zurückgewiesen. Auf die Begründung des Widerspruchsbescheides wird Bezug genommen.

Am 26.07.2010 haben die Kläger Klage erhoben. Aufgrund der körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung des [] bestehe unstreitig ein erhöhter erzieherischer Bedarf im Bereich der Körperpflege, der Ernährung und im Bereich der Mobilität. Das Pflegegeld der Pflegeversicherung werde gewährt, um den Pflegebedürftigen die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson sicherzustellen. Sie diene ausschließlich der Abdeckung von Grund- und Pflegeleistungen und zur Erhaltung der Pflegebereitschaft. Bei der Hilfe zur Erziehung handele es sich dagegen um eine normale Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Erziehung und Pflege bei behinderten Kindern seien deshalb zwei völlig verschiedene Aufgaben. Das Pflegegeld knüpfe an den Bedarf an Erziehung und Betreuung des Pflegekindes an. Ein erhöhter Bedarf an Erziehung und Betreuung müsse sich in einer erhöhten Pflegegeldleistung niederschlagen, damit diese weiterhin die tatsächlichen Kosten decke.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 02.07.2010, soweit er entgegensteht, sowie seines Widerspruchsbescheides vom 07.07.2010 zu verpflichten, ihnen das sog. „erhöhte Pflegegeld“ nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII ohne Anrechnung von Pflegegeldleistungen der Krankenversicherung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Behinderung des Pflegekindes der Kläger führe zu einem erhöhten Betreuungsaufwand. Aufgrund dieses erhöhten Betreuungsaufwandes sei eine Erhöhung des Pflegegeldes angemessen. Für ein geistig behindertes Kind werde nach einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses ein erhöhtes Pflegegeld bis zu 250,-- € monatlich als Bedarf anerkannt. Das Nachrangprinzip erfordere jedoch die Anrechnung anderer Sozialleistungen, die wegen dieses Sonderbedarfs ebenfalls gewährt würden. Das Pflegegeld der Pflegekassen sowie das erhöhte Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch VIII dienten im wesent-

lichen dem selben Zweck, nämlich einen erhöhten Aufwand für die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicherzustellen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Berichterstatters ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten sowie die einschlägigen Akten des Beklagten, die dem Gericht vorlagen, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte im entsprechenden Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage ist zulässig. Die Klagebefugnis der nicht personensorgeberechtigten Kläger ergibt sich aus dem Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim vom 18.06.2010 (a.a.O.) mit denen ihnen das Antragsrecht bei Gerichten und Behörden als Ergänzungspflegern übertragen wurde. Die Klage ist aber nicht begründet. Der Beklagte hat zurecht die Leistungen der Pflegekasse bei der Gewährung der Jugendhilfe berücksichtigt.

Der Beklagte gewährt den Sorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII. Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII soll dann der gesamte regelmäßig wiederkehrende Betrag durch laufende Leistungen gedeckt werden, die auf Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden sollen und der Höhe nach insoweit begrenzt sind, als sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen sollen (§ 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Der notwendige Unterhalt umfasst einerseits die Kosten für den Sachaufwand sowie andererseits die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Das Pflegegeld soll in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach den Besonderheiten des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind (§ 39 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

Entsprechend dem Maßstab § 39 Abs. 5 S. 1 sollen die Pauschbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt von der Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde das Pflegegeld entsprechend der Anlage 2 Ziff. 3 der Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg für Jugendliche im Alter von 6 bis 12 Jahren auf insgesamt 797,-- € festgesetzt, nämlich einen Betrag hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 547,-- € und einem Betrag in Höhe von 250,-- € hinsichtlich der Kosten der Pflege und Erziehung.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII wonach je nach der Besonderheit des Einzelfalles von den Pauschalbeträgen abweichende Leistungen geboten sein können, halten die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände im Einzelfall auch ein erhöhtes Pflegegeld sowohl hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand als auch im Hinblick auf die Kosten für die Pflege und Erziehung (wegen erhöhtem erzieherischen Bedarfs des Pflegekindes) für möglich.

Wegen dieses erhöhten Bedarfes bei [] aufgrund dessen Behinderung hält der Beklagte dementsprechend ein Pflegegeld in Höhe von grundsätzlich weiteren 250,-- € für angemessen. Die Frage der grundsätzlichen Angemessenheit der Verdoppelung des Erziehungs- und Pflegeanteils im Falle des [] ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig.

Das Pflegegeld der Pflegeversicherung in der Pflegestufe I wird dem [] gewährt, damit seine häusliche Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt wird. Das Pflegegeld bei häuslicher Versorgung stellt eine soziale Grundsicherung in Form von unterstützender Hilfeleistung dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.06.2000, FEVS 51, 529 ff.).

Die Leistung der Pflegeversicherung wird hier aus dem gleichen Grunde gewährt, wie die Erhöhung des Pflegegeldes nach § 39 Abs. 1 u. 4 SGB III. Beide Leistungen werden wegen des besonderen Bedarfs des [] aufgrund seiner Behinderungen ge-

währt. Sie dienen beide dem gleichen Zweck, nämlich die Pflege und Erziehung zu erleichtern und in diesem Bereich finanziell zu helfen. Der Sonderbedarf besteht bei :

vor allem in erheblich höherem Betreuungsaufwand. Diesen zu ermöglichen ist sowohl der Zweck des Pflegegeldes der Pflegeversicherung als auch der des Erziehungsanteiles des sog. Pflegegeldes nach § 39 Abs. 2, 4 SGB VIII. Die Anrechnung gemäß §§ 33 Abs.1 S. 3, 91 Abs. 1 S. 1 Nr.5a SGB VIII entspricht damit dem im Sozialleistungsrecht geltenden Grundsatz, dass Doppelleistungen ausgeschlossen werden sollen (ebenso VGH München, Urt. v. 10.11.2005 - 12 BV 04.1638 -; VG Aachen, Urt. v. 11.11.2008 - 2 K 557/06 - jeweils unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 15.06.2000 - 5 C 34/99 -).

Das Gericht folgt nicht der Argumentation der Kläger, dass sich der Zweck der Hilfe zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch VIII und der Begriff der Pflege nach dem Sozialgesetzbuch IX derart unterscheiden, dass die gewährten Hilfen unterschiedliche Zwecke verfolgten. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit im Sozialgesetzbuch IX wird in § 14 SGB IX dahingehend definiert, dass pflegebedürftig die Personen sind, die in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Die Leistungen zum Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen im Sinne des Sozialgesetzbuches umfassen nach § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII aber ebenfalls die Kosten für die Pflege neben der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Ist der Pflegeaufwand aus behinderungsbedingten Gründen beim Kind oder Jugendlichen erhöht, so ist er, da dem Einzelfall Rechnung zu tragen ist, entsprechend in Form einer Erhöhung des Pflege- und Erziehungsanteiles zu berücksichtigen. Damit decken sich die Zwecke der Erhöhung des Pflege- und Erziehungsanteiles beim notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB VIII und dem Pflegegeld gemäß dem Sozialgesetzbuch IX.

Die Klage war danach abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 S. 2 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Jungmeister

